

LEITFADEN FÖRDERUNG VON NETZGEFÜHRTEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN OÖ.

I. Mehrjährige erhöhte Einspeisetarife gemäß Ökostromgesetz

Einspeisetarife für Strom aus netzgeführten Photovoltaikanlagen gemäß [Ökostromgesetz](#) (ÖSG), BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2008 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 80/2008, in Verbindung mit der [Ökostromverordnung 2009](#), BGBl. II Nr. 53/2009.

A. Art und Höhe der Förderung

Seit 1. Oktober 2006 erfolgt die Förderung von netzgeführten Photovoltaikanlagen in Österreich **in Form von erhöhten laufenden Einspeisetarifen** für einen garantierten Zeitraum von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage. Die **OeMAG** Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, www.oem-ag.at, als Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel (verfügbares kontrahierbares Einspeisetarifvolumen) für Ökostromanlagen, die ihr angebotene elektrische Energie aus als Ökostromanlagen gemäß § 7 ÖSG anerkannten Photovoltaikanlagen zu nachstehenden Preisen gemäß der [Ökostromverordnung 2009](#), BGBl. II Nr. 53/2009, abzunehmen:

bei Vertragsabschluss mit der OeMAG im Kalenderjahr 2009:	
bis 5 kW _{peak}	45,98 Cent/kWh
über 5 kW _{peak} bis einschließlich 10 kW _{peak}	39,98 Cent/kWh
über 10 kW _{peak}	29,98 Cent/kWh

Die Abnahmeverpflichtung zu den erhöhten Einspeisetarifen gemäß der [Ökostromverordnung 2009](#) durch die Ökostromabwicklungsstelle OeMAG besteht für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage; im 11. Jahr des Betriebs besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 % dieses Preises; im 12. Jahr auf 50 %. Sollte der für das 11. und 12. Jahr gekürzte Preis niedriger als der Marktpreis gemäß § 20 ÖSG sein, besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf ein Entgelt in der Höhe dieses Marktpreises.

Ab dem 13. bis einschließlich dem 24. Jahr besteht eine Abnahmeverpflichtung zu dem gemäß § 20 ÖSG veröffentlichten Marktpreis abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen je kWh.

Gemäß § 10a Abs. 9 [ÖSG](#) ist die Abnahmepflicht durch die OeMAG zu den Tarifen gemäß der [Ökostromverordnung 2009](#) nur dann gegeben, wenn eine Erklärung des Landes, in dem die Anlage errichtet wird, vorliegt, dass 50 % der erforderlichen Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie aus der jeweiligen Photovoltaikanlage aus Landesmitteln getragen werden. Auf die Gewährung dieser Kofinanzierung des Einspeisetarifes besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch!

B. Förderungsvoraussetzungen

1. Bewilligung bzw. Bekanntgabe für Errichtung und Betrieb gemäß § 6 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 ([Oö. ElWOG 2006](#))
2. Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 [ÖSG](#)
3. Stromabnahmevertrag mit OeMAG
4. Kofinanzierungszusage durch Land Oberösterreich
5. Errichtung der Anlage innerhalb von 24 Monaten ab Vertragsschluss mit OeMAG
6. grundsätzlich nur eine Anlage pro Grundstück (mit oder ohne Gebäude); falls sich ein Gebäude über mehrere Grundstücke erstreckt, ist nur eine Anlage pro Gebäude möglich

C. Vorgehensweise für den Erhalt eines erhöhten Einspeisetarifs

1. **Bewilligung** (ab 30 kW Engpassleistung) **beantragen bzw. Bekanntgabe** (unter 30 kW Engpassleistung) **übermitteln** (§ 6 [Oö. ElWOG 2006](#)): Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at, Tel.: 0732/7720-15145, Fax: 0732/7720-213497, www.land-oberoesterreich.gv.at >Themen>Umwelt>Formulare>[Energie - Oö. ELWOG 2006 Bekanntgabe](#)

2. **Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage stellen** (§ 7 ÖSG): Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at, Tel.: 0732/7720-15604 oder 15607, Fax: 0732/7720-213497, www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt > Formulare > Energie - Anerkennung Photovoltaikanlage als Ökostromanlage
anzuschließende Beilagen:
- Stellungnahme Netzbetreiber samt Zählpunktbezeichnung des künftigen Einspeisezählpunktes
 - konkretes Angebot samt genauen Leistungsdaten der Anlage
 - Lageplan mit eingezeichnetem Anlagenstandort
 - allenfalls Bewilligungen bzw. Anzeigen samt Erledigung der Behörde
3. **Antrag auf Abschluss eines Stromabnahmevertrages mit der OeMAG stellen** (gemäß den Allgemeinen Bedingungen "AB-ÖKO"); **Voraussetzung:** Vorliegen des Anerkennungsbescheides gemäß § 7 ÖSG: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, E-Mail: kundenservice@oem-ag.at, Tel.: 05/78766-10, Fax: 05/78766-99, www.oem-ag.at
4. **Antrag auf 50 %-Kofinanzierung stellen** (§ 10a Abs. 9 ÖSG): Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel.: 0732/7720-15607, Fax: 0732/7720-213497
Die nach Antragstellung bei der OeMAG auf elektronischem Weg an den Antragsteller übermittelte Einreichbestätigung mit einer vorläufigen Reihung ist mit dem Ersuchen um Übernahme der 50 %-Kofinanzierung an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, **E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at**, weiterzuleiten.
5. **Kofinanzierungszusage an OeMAG übermitteln:** Die in der Folge vom Amt der Oö. Landesregierung an den Antragsteller übermittelte Kofinanzierungszusage ist **innerhalb der von der OeMAG gesetzten Frist (6 Wochen)** samt den in der Einreichbestätigung geforderten Unterlagen an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, E-Mail: kundenservice@oem-ag.at, Tel.: 05/78766-10, Fax: 05/78766-99, nachzureichen.
6. **Nach Errichtung** der Anlage (binnen 24 Monaten ab Vertragsabschluss mit der OeMAG) ist die **Inbetriebnahme** unter Anschluss der im Anerkennungsbescheid gemäß § 7 ÖSG geforderten Unterlagen dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at, Tel.: 0732/7720-15607, Fax: 0732/7720-213497, **bekanntzugeben**.

Hinweis: Wird eine Anlage nicht innerhalb von 24 Monaten nach Annahme des Vertrages mit der OeMAG in Betrieb genommen, gilt der Vertrag über die Abnahme von Ökostrom als aufgelöst, sofern der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Ursachen dafür nicht in seinem Einflussbereich liegen. Bei Auflösung des Vertrages mit der OeMAG erlischt ebenfalls die 50 %-Kofinanzierungszusage des Landes Oberösterreich.

II. Investitionsförderung aus dem Klima- und Energiefonds (KLI.EN)

Für netzgeführte Photovoltaikanlagen besteht allenfalls eine Förderungsmöglichkeit in Form einer **einmaligen Investitionsförderung** aus dem Klima- und Energiefonds der Bundesregierung (KLI.EN).

Auskünfte zur Investitionsförderung:

Klima- und Energiefonds, Gumpendorferstraße 5/22, 1060 Wien, www.klimafonds.gv.at,
Tel.: 01/5850390-20, Fax.: 01/5850390-11, E-Mail: office@klimafonds.gv.at

oder bei der zuständigen Abwicklungsstelle

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, www.public-consulting.at,
Tel.: 01/31631-0, Fax: 01/31631-104, E-Mail: kpc@kommunalkredit.at

Kontaktadresse:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
4. Stock, Zimmer 4B510,
Tel.: 0732/7720-15607 oder 15604, Fax: 0732/7720-213497, E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at